



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 4

Bayreuth, den 11. März 2005

2/22-1733

### Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kalksinterbach bei Ramsenthal"

Vom 1. März 2005

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Art. 33 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), erlässt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Der östlich von Ramsenthal, Gemeinde Bindlach, gelegene Kalksinterbach mit den bachbegleitenden Gehölzbeständen wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.
- (2) <sup>1</sup> Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,98 Hektar. <sup>2</sup> Er umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: Grundstücke Flnrn. 204/1, 204/2, 205/1, 205/2, 206/1, 207, 209 (t), 210 (t) und 247 (t), Gemarkung Ramsenthal, Gemeinde Bindlach.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Kalksinterbach bei Ramsenthal".
- (4) <sup>1</sup> Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 25.000 eingetragen. <sup>2</sup> Die Schutzgebietskarten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. <sup>3</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 5.000. <sup>4</sup> Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils verläuft jeweils an der Oberkante der Talböschung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es:

1. die für den Naturraum des Obermainischen Hügellandes sehr seltene Naturerscheinung des Kalksinter- oder Tuffbaches zu schützen,
2. die angrenzenden bachbegleitenden, sehr naturnahen Gehölzbestände zu erhalten,
3. die dort vorhandenen seltenen Pflanzenarten und Vegetationsformen zu bewahren,
4. den für die dort heimische Tierwelt notwendigen Lebensraum zu sichern,
5. den hohen Wert des Bachlaufes und der Gehölze für das Landschaftsbild zu erhalten.
6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
7. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
8. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. standortfremde Gehölze, insbesondere Grauerle, Fichte, Kiefer, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Roteiche und Robinie, anzupflanzen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
12. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel auszustreuen oder abzulagern,
13. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
14. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
15. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 1 dieser Verordnung,

#### § 3

##### Verbote

- (1) <sup>1</sup> Vorbehaltlich von § 4 dieser Verordnung ist es nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. <sup>2</sup> Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. den Wasserlauf zu verändern, insbesondere die Kalksinterstufen zu entfernen oder zu zerstören,
  2. Wasseraustritte zu fassen oder in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen oder Wasser zu entnehmen,
  4. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Beweidung, Aufforstung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
  5. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- (2) Unter Bezug auf Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten,

#### Inhalt:

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kalksinterbach bei Ramsenthal"  
Übungen der US-Streitkräfte

1. im Schutzgebiet zu reiten,
2. den geschützten Landschaftsbestandteil zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6 und 14,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 12,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 14,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) <sup>1</sup> Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.  
<sup>2</sup> Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, so kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup> Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde.  
<sup>2</sup> Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG

kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummern 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 1. März 2005  
Landratsamt

Dr. Dietel  
Landrat

2/20 - 070.1

#### Übungen der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 01.03.-31.03.2005 finden Übungen der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth im Raum Speichersdorf statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IVA 2, München.

Bayreuth, den 22. Februar 2005  
Landratsamt  
I. A.  
Diehl  
Oberregierungsrat

### Landratsamt Bayreuth



**der Landkreis Bayreuth**  
Vielfalt & Visionen

**Hausanschrift:** Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth

**Postanschrift:** 95440 Bayreuth

**Telefon:** 0921/728-0  
**Telefax:** 0921/728-88-0

**E-Mail:** poststelle@lra-bt.bayern.de  
**Internet:** www.landkreis-bayreuth.de

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Bayreuth Kto.-Nr. 570 001 206, BLZ 773 501 10  
Postbank Nürnberg Kto.-Nr. 19810-851, BLZ 760 100 85

**Besuchszeiten:**  
Montag - Mittwoch: 07.30 - 15.00 Uhr  
Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr  
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

**Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:**  
Donnerstag: 17.30 Uhr  
Freitag: 12.30 Uhr

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Vereinbaren Sie deshalb für Ihre Vorsprache möglichst einen Termin.  
Terminvereinbarungen in der Kfz.-Zulassungsstelle sind leider nicht möglich.